

# Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 17.05.2018  
Amt. BM: Fred Mahro  
Fachbereich: Fachbereich II

## Sitzungsvorlage Nr.

SVV 044/2018

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	06.06.2018				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie	14.06.2018				
Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur	20.06.2018				
Hauptausschuss	25.06.2018				
Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt	28.06.2018				
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2018				

**Betreff:** Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre  
2018 - 2020

Hinweise auf frühere Behandlungen:

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2018 bis 2020 gemäß Nachtragshaushalt 2017/2018.

Alle umzusetzenden Maßnahmen bedürfen der Einzelbeschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Fehlbetragskonsolidierung in Höhe von -6.750.600 € entsprechend der Jahresscheiben bis 2020.

Kämmerer:

## **Sachdarstellung:**

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 der BbgKVerf. Bestandteil des Nachtragshaushaltes 2017/ 2018.

Es unterliegt dem Grundsatz der Jährlichkeit, d. h., mit Erarbeitung des Nachtragshaushaltsplanes 2017/ 2018 ist dieses fortzuschreiben.

Es ist nachzuweisen, wie der bis 2020 voraussichtlich entstehende Fehlbetrag in Höhe von -6.750.600,00 € konsolidiert wird.

Das Haushaltssicherungskonzept (im Nachtragshaushalt 2017/ 2018 enthalten) weist das Konsolidierungsziel aus.

Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Doppelhaushalt 2017/ 2018 vor HSK.

Als Zieljahr für das Wiedererreichen des formellen Ergebnisausgleiches durch die Umsetzung der nachfolgenden Konsolidierungsmaßnahmen wurde im letzten Haushaltssicherungskonzept das Jahr 2019 festgelegt. Dieses Ziel wird erst in 2020 erreicht.

Das Haushaltssicherungskonzept ist vorrangig, d. h., die Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2017/ 2018 ist erst rechtsgültig nach Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes. Es ist vor die Beratung über die Nachtragshaushaltssatzung zu stellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundsätze des § 69 der BbgKVerf. zur vorläufigen Haushaltsführung.

## **Anlagenverzeichnis:**